

# **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)**

(mit den Änderungen vom 10.03.2008, 26.05.2008, 23.06.2008, 23.11.2009,  
18.10.2010, 12.09.2011, 25.07.2016, 14.05.2018)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach am 10. Januar 2006 die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) wie folgt beschlossen:

## **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

## **§ 2 Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäuser, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

## **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,25 €.

Die Kurtaxe umfasst die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Von Personen, die die Leistungen von KONUS nach § 3b Abs. 1 in Anspruch nehmen können, wird eine Kurtaxe von 1,70 € je Person und Aufenthaltstag erhoben. Die Kurtaxe beinhaltet die Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

## **§ 3a Pauschale Jahreskurtaxe**

(1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlichen innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

- bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche 54,00 €
- über 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche 80,00 €
- je Wohnwagenschlafplatz 26,00 €

Die pauschale Kurtaxe umfasst die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

### **§ 3b Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, KONUS**

(1) Kurtaxepflichtige Personen (§ 2) können während der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs nach den Leistungen des Projekts KONUS der Schwarzwald Tourismus GmbH, 79104 Freiburg in Anspruch nehmen. Es gelten die Nutzungsbedingungen für KONUS.

(2) Die Leistungen von KONUS nach Abs.1 gelten nicht für Personen, die in einer Klinik oder einem Krankenhaus (derzeit: Winkelwaldklinik, Franz-Alexander-Klinik, Reha-Klinik Klausenbach) untergebracht sind sowie für Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe (§ 3a) entrichten.

### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
4. Ortsfremde Personen, und Einwohner im Sinne des §2 Abs. 2, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
5. Pflegebedürftige Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch, Elftes Buch –Soziale Pflegeversicherung, mindestens der Pflegestufe 1 zuzuordnen sind und die Pflegebedürftigkeit nachweisen. Des Weiteren Personen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen BL, H, AG vermerkt ist.
6. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(2) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde oder beim Vermieter mit Beleg einzureichen.

### **§ 5 Kurkarte**

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a entsteht am

1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

## **§ 7 Meldepflicht**

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplätzen betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 1 Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 1 Tag nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 1 Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(6) Alle Übernachtungsbetriebe geben einmal im Monat, d.h. bis zum fünften Kalendertag des Folgemonats, die ausgefüllten Meldescheine des Vormonats zurück.

(7) Für jeden Meldeschein der nicht bis zur jährlich stattfindenden Kontrolle zurückgegeben wird und dessen Verbleib nach Rücksprache mit dem Beherbergungsbetrieb ungeklärt ist, erhebt die Gemeinde Nordrach eine pauschale Schutzgebühr von 15,00 € pro verlorenem Meldeschein.

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;

- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

**§ 10 Inkrafttreten** (nicht abgedruckt)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.